



Gemeinde Oberkulm

**Reglement
Waldfriedhof**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Zweck	3
§ 2	Eigentümer und Bewirtschafter	3
§ 3	Pflege des Waldes	3
§ 4	Bestattungsart	3
§ 5	Beisetzung	3
§ 6	Grabschmuck	3
§ 7	Bestattungsort	4
§ 8	Auswahl und Registrierung	4
§ 9	Preise	4
§ 10	Zugang und Parkieren	4
§ 11	Sicherheit und Haftung	4/5
§ 12	Inkrafttreten	5

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat am 1. Juni 2023 der Errichtung eines Waldfriedhofes zugestimmt. Gestützt auf diese Zustimmung erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement:

§ 1 Zweck

¹ Immer mehr Menschen entscheiden sich für eine neue Form der Bestattung. Als Alternative zur konventionellen Grabstätte auf dem Friedhof Oberkulm, möchte die Ortsbürgergemeinde mit dem Waldfriedhof eine naturnahe und freie Art der Bestattung ermöglichen.

² Die naturnahe Bestattung ist konfessionell neutral und steht allen Personen (auch Auswärtigen) zur Verfügung.

§ 2 Eigentümer und Bewirtschafter

Der Waldfriedhof befindet sich auf der Parzelle Nr. 1617 in Oberkulm mit der Ortsbezeichnung «Birchischlag». Eigentümerin dieser Waldparzelle ist die Ortsbürgergemeinde Oberkulm. Für die naturnahe Pflege des Waldes sowie den Betrieb des Waldfriedhofes ist das Forstamt Oberkulm zuständig.

§ 3 Pflege des Waldes

Der Waldfriedhof wird nach denselben Grundsätzen wie in den umliegenden Wäldern gepflegt. Der Baumwuchs wird periodisch durchforstet, der Unterwuchs weitestgehend seiner natürlichen Entwicklung überlassen.

§ 4 Bestattungsart

Die Kremation ist als Bestattungsart zwingend, da nur die Asche beigesetzt werden kann.

§ 5 Beisetzung

¹ Die Asche wird von den Angehörigen selbst oder auf Wunsch durch das Forstamt Oberkulm beim ausgewählten Baum in einer Öffnung im Wurzelbereich beigesetzt.

² Pro Baum sind mit ausdrücklicher Zustimmung der Angehörigen maximal 10 Aschenbeisetzungen möglich. Zusätzlich kann auch die Asche von Haustieren beigesetzt werden.

³ Zum Schutz der Natur ist auf Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald zu verzichten. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist gestattet.

⁴ Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen sowie das Verstreuen der Asche ist nicht erlaubt.

§ 6 Grabschmuck

Es dürfen keinerlei Schilder, Grabsteine oder andere Objekte angebracht oder aufgestellt werden. Ebenso dürfen keine Blumen oder andere Pflanzen aufgestellt oder gepflanzt werden. Der gewählte Baum bildet gleichzeitig Grab und Grabmal. Das Forstamt Oberkulm behält sich das Recht vor, aufgestellte, angebrachte oder gepflanzte Objekte auf Kosten der Angehörigen ohne vorherige Ankündigung zu entfernen und zu entsorgen.

§ 7 Bestattungsort

¹ Im ausgeschiedenen Waldstück sind die Bäume definiert und registriert.

² Die markierten Bäume bleiben bis 25 Jahre bzw. bis 35 Jahre (bei einer Verlängerung) nach der Beisetzung geschützt.

³ Der Baum darf in folgenden Fällen vom Forstamt Oberkulm gefällt und liegengelassen werden: Höhere Gewalt (z.B. Sturm), Erkrankung des Baumes oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch und Tier (Haftungsrecht). Das Forstamt Oberkulm entscheidet alleine, ob eine Erkrankung oder Gefährdung vorliegt.

⁴ Ist die Beisetzung noch nicht erfolgt, wird im Falle von § 7 Ziffer 3 ein anderer Baum zur Verfügung gestellt.

§ 8 Auswahl und Registrierung

¹ Bereits zu Lebzeiten können Interessierte einen im Wald bezeichneten Baum vor Ort aussuchen und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnen.

² Die Gemeindekanzlei führt Korrespondenz mit den Angehörigen sowie ein Register über die ausgewählten Bäume. Dieses Register umfasst Baumnummer, Personalien und Adresse der Vertragspartner sowie den Preis.

§ 9 Preise

¹ Grundpreis: Fr. 4'000.00 für einen Baum mit bis zu 40 cm Durchmesser (125 cm Umfang, auf Brusthöhe gemessen)

Aufpreis für dickere Bäume über 125 cm: Fr. 30.00 pro cm Umfang

Einwohner und Ortsbürger Oberkulm: 80% des Preises

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Der Preis der 2. und 3. Beisetzung beträgt 50% der 1. Beisetzung (Baumpreis), ab der 4. Beisetzung je CHF 500.00.

² Die Kosten sind innert 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages zu bezahlen. In den Kosten inbegriffen sind das Erstellen der Aschenöffnung, das Einbringen der Asche durch das Forstamt Oberkulm (sofern gewünscht) sowie die naturnahe Pflege des Waldes. Die Vertragsdauer ist auf 25 Jahre befristet und kann, wenn gewünscht zum Preis von Fr. 1'000.00 für 10 weitere Jahre verlängert werden.

² Muss ein Baum infolge eines Naturereignisses (z.B. Blitzschlag, Sturm) oder infolge einer Krankheit, welche die Sicherheit gefährdet, gefällt werden, so wird auf Kosten der Ortsbürgergemeinde Oberkulm ein neuer Baum gleicher Art gepflanzt. Eine finanzielle Entschädigung erfolgt nicht.

§ 10 Zugang und Parkieren

¹ Der Waldfriedhof ist für alle Waldbesucher jederzeit frei zugänglich.

² Das Befahren der Waldwege ist nicht gestattet. Der Zugang erfolgt zu Fuss über die Waldwege.

